

Kurztitel

Schülerheimbeiträge an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 393/1989 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 496/1992

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.09.1992

Außerkrafttretensdatum

31.08.1993

Text**Punktewert, Inkrafttreten**

§ 5. (1) Ein Punkt des in dieser Verordnung festgesetzten Beitrages entspricht einem Betrag von S 11,20.

(2) Ergeben sich bei der Berechnung durch die Punktwerte Groschenbeträge, so sind Beträge ab 50 Groschen auf einen ganzen Schillingbetrag aufzurunden, darunterliegende Groschenbeträge sind auf einen ganzen Schillingbetrag abzurunden.